

# **Spielvereinigung 1904 Erlangen e.V.**



**Satzung der SpVgg 1904 Erlangen e.V.**

Der Verein wurde am 12.05.1904 als erster Fußballclub in Erlangen gegründet - Gründungsmitglieder Leonhard Raab – Alfred Schulz – Robert Walcher

# **Satzung der SpVgg 1904 Erlangen e.V.**

---

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen SpVgg 1904 Erlangen e.V..

Der Verein hat seinen Sitz in Erlangen, Kurt-Schumacher-Straße 11 und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Erlangen unter der Nummer VR 180 eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Die Vereinsfarben sind schwarz-rot.

Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. (BLSV). Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes-Sportverband e.V. vermittelt.

## **§ 2 Vereinszweck**

Hauptziele des Vereins sind die Pflege und Förderung des Sports und der musikalischen Betätigung.

In diesem Zusammenhang sieht der Verein seine Aufgaben auch in der Gewinnung der Jugend zu charakterlicher und körperlicher Entwicklung sowie musikalischer Betätigung.

Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

Abhaltung regelmäßiger Turn-, Sport-, Spiel- und Musikübungsstunden.

Veranstaltung von Wettkämpfen und Wettspielen auf dem Gebiet unterschiedlichster Sportarten.

Durchführung von Versammlungen, Veranstaltungen kultureller sowie unterhaltender Art.

Instandhaltung der Sportanlagen und der Vereinsgebäude sowie Bereitstellung von Turn- und Sportgeräten.

Der Verein ist politisch und religiös neutral.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Bayerischen Landes-Sportverband e.V., den betroffenen Sportfachverbänden sowie dem zuständigen Finanzamt an.

### **§ 4 Mitgliedschaft - Mitgliedsarten**

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Im Falle der Ablehnung ist der Verein nicht verpflichtet, den Grund bekannt zu geben. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der/des gesetzlichen Vertreter/s.

Der Verein besteht aus:

- Ordentlichen Mitgliedern (Personen nach dem vollendeten 18. Lebensjahr).
- Jugendlichen Mitgliedern (Personen bis 18 Jahre).
- Ehrenmitgliedern.

Rechte der Mitglieder:

- Alle Mitglieder haben das Recht, die Mitgliederversammlung zu besuchen.
- Stimmberechtigt sind jedoch nur ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.
- Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- Gewählt werden können alle ordentlichen und voll geschäftsfähigen Mitglieder.
- Die Mitglieder können die Einrichtungen des Vereins nutzen, soweit dafür nicht auch die Zugehörigkeit zu einer Abteilung erforderlich ist.
- Jedes Mitglied hat das Recht, sich einer oder mehreren Abteilungen anzuschließen soweit das Vereinsangebot dies zulässt. Bei Ablehnung durch die Abteilung entscheidet endgültig der Vorstand.

## **§ 5 Organe des Vereines**

Organe des Vereines sind:

### **Die Mitgliederversammlung**

#### **Der Vorstand** (bestehend aus)

1. Vorsitzenden

2. Vorsitzenden

3. Vorsitzenden

Schatzmeister

Schriftführer

Verantwortlicher Finanzplanung

Verantwortlicher Mitgliederverwaltung

Ehrenratsvorsitzender

#### **Der Verwaltungsrat** (bestehend aus)

Vorstand

Abteilungsleitern

Verantwortlicher für Wirtschafts- und Veranstaltungsorganisation

Platzobmann

Verantwortlicher für Bau und Technik

Verantwortlicher für Öffentlichkeitsarbeit

**(1)** Bestimmend für das Vereinsgeschehen ist die Mitgliederversammlung, die aus ihren Reihen den ersten und zweiten Vorsitzenden auf die Dauer von 2 Jahren wählt. Die weiteren Mitglieder des Vorstandes werden ebenfalls auf die Dauer von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt.

**(2)** Der 1. und 2. Vorsitzende vertreten den Verein je einzeln gerichtlich und außergerichtlich. Im Innenverhältnis gilt, dass der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden vertreten darf. (Vorstand im Sinne des § 26 BGB).

**(3)** Die Amtsinhaber können ihr Amt jederzeit niederlegen. Scheidet ein Amtsinhaber vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist das Amt, falls erforderlich, vom Vorstand kommissarisch mit einem ordentlichen Mitglied bis zur nächsten Wahl zu besetzen.

**(4)** Eine Wiederwahl ist möglich.

**(5)** Mehrere Vorstandsämter können von einer Person nur dann wahrgenommen werden, wenn ein Vorstandsmitglied vorzeitig ausscheidet und dieses Amt nicht anderweitig besetzt werden kann. Das gilt jedoch nur bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

## § 6 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr bis spätestens 31. März statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn dies von 15% der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Vorstand oder vom Vorstand selbst beantragt wird.

Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung durch den Vorstand mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin mittels Aushang im Schaukasten bei der Gaststätte der SpVgg 1904 Erlangen e.V..

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstands geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung mit relativer Mehrheit den Leiter. Anträge können von allen Mitgliedern gestellt werden. Über Anträge, die dem Vorstand nicht spätestens 2 Wochen vor der Versammlung schriftlich vorliegen, kann nur mit Zustimmung des Vorstandes abgestimmt werden.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

**(1)** Durchführung von Wahlen, Abberufung und Entlastung des Vorstandes.

**(2)** Außerdem sollen aus den Reihen der ordentlichen Mitglieder im Turnus von 2 Jahren gewählt werden:

Verantwortlicher für Wirtschafts- und Veranstaltungsorganisation

Platzobmann

Verantwortlicher für Bau und Technik und mindestens ein

weiteres Mitglied für Bau und Technik

Verantwortlicher für Öffentlichkeitsarbeit

zwei Beisitzer des Ehrenrates

drei Kassenrevisoren

Die Wahl erfolgt mit relativer Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Sollte sich für einzelne der oben genannten Funktionen kein Mitglied des Vereins zur Wahl stellen, gilt die Neuwahl der Mitgliederversammlung trotzdem als vorschriftsmäßig erfolgt. Es obliegt dem Vorstand, die betreffende Funktion, falls erforderlich, anderweitig zu besetzen.

**(3)** Beschlussfassung über Änderung der Satzung oder ggf. Vereinsordnung. (dreiviertel Mehrheit)

- (4)** Beschlussfassung über das Beitragswesen.  
(relative Mehrheit)
- (5)** Die Ernennung von Ehrenmitgliedern.  
(relative Mehrheit)
- (6)** Beschlussfassung auf Antrag der Vorstandschaft über die  
Auflösung von Abteilungen.  
(zweidrittel Mehrheit)
- (7)** Die Veränderung der rechtlichen Form des Vereins sowie die  
Änderung des Namens und der Vereinsfarben.  
(zweidrittel Mehrheit)
- (8)** Weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach  
Gesetz ergeben bzw. Gegenstand der Tagesordnung sind.  
(relative Mehrheit)
- (9)** Behandlung von Anträgen.  
(relative Mehrheit)
- (10)** Beschlussfassung über die Zahlung einer Ehrenamtszuschale an in  
Vereinsfunktionen aktive Mitglieder in der gesetzlich zulässigen Höhe. (re-  
lative Mehrheit)
- (11)** Kauf und Verkauf von Grundstücken, sowie die langfristige (länger als  
ein Jahr) Vermietung, Verpachtung oder Überlassung des Grundstücksver-  
mögens (mit Ausnahme der Verpachtung der Wirtschaftsräume und der  
Nutzung als Schulsport-Anlage) bzw. die Bestellung von Grundpfandrech-  
ten und deren Inanspruchnahme.(zweidrittel Mehrheit)
- (12)** Beschlussfassung über die Auflösung oder die Fusion mit einem an-  
deren Verein. (dreiviertel Mehrheit)

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese ist vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

## **§ 6a Wahlen-Wahlausschuss**

Vor der Entlastung des amtierenden Vorstandes und den Neuwahlen ist ein Wahlausschuss mit relativer Mehrheit zu wählen, der mindestens aus zwei ordentlichen Vereinsmitgliedern bestehen muss.

Die Art der Wahl wird der Mitgliederversammlung durch den Wahlausschuss vorgeschlagen und zur Abstimmung gebracht. Eine geheime Abstimmung ist erforderlich, wenn mindestens ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

Wahlberechtigt sind alle Mitglieder, die am Tage der Versammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wählbar sind alle Mitglieder, die am Tage der Versammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben und voll geschäftsfähig sind.

Gewählt ist, wer die relative Mehrheit auf sich vereinigt.

Der Wahlausschuss besitzt kein aktives Wahlrecht, dies schließt allerdings das passive Wahlrecht (Wählbarkeit) nicht aus.

## **§ 7 Abteilungen**

**(1)** Für im Verein zu betreibende Sportarten/Betätigungen können nach Genehmigung durch den Vorstand rechtlich unselbstständige Abteilungen gebildet werden. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Vorstandes das Recht zu, in ihrem eigenen Bereich tätig zu sein.

**(2)** Die einzelnen Abteilungen haben sich in ihrem Sport- und Verwaltungsbetrieb angemessene Ordnungen zu geben. Durch diese Ordnungen soll der reibungslose Ablauf des Sport- und Verwaltungsbetriebes der Abteilungen gewährleistet werden.

**(3)** Die Abteilungsordnungen sind verbindlich nach Genehmigung durch die Abteilungsversammlung und Beschluss des Vorstandes.

**(4)** Die Abteilungsversammlungen wählen ihre Abteilungsleitung für die Dauer von bis zu 2 Jahren. Der gewählte Abteilungsleiter muss vom Vorstand bestätigt werden. Details regelt die jeweilige Abteilungsordnung, die sich im Rahmen des satzungsmäßigen Vereinszweckes halten muss. Soweit in der Abteilungsordnung nichts anderes geregelt ist, gilt die Satzung des Vereins.

**(5)** Die Abteilungen sind verpflichtet, ihre Abteilungsversammlungen dem Vorstand schriftlich mit Angabe von Ort und Zeit, mindestens 2 Wochen vorher bekannt zu geben. Der gesamte Vorstand hat auf diesen Abteilungsversammlungen nur einen Sitz und eine Stimme. Es sei denn, die anwesenden Vorstände sind Mitglieder dieser Abteilung.

**(6)** Von einer Abteilung abgeschlossene Verträge mit Dritten haben gegenüber dem Verein nur Gültigkeit, wenn sie vom 1. oder 2. Vorsitzenden rechtsverbindlich gegengezeichnet wurden.

**(7)** Der Vorstand kann Kassenprüfungen bei den Abteilungen anordnen. Zuständig für die Prüfung sind die Kassenrevisoren des Vereins.

**(8)** Bei einer Auflösung einer Abteilung gehen das Vermögen, sowie alle nicht im Privateigentum befindlichen Trainings- und Sportgeräte oder sonstigen Gegenstände auf den Verein über.

## **§ 8 Verwaltung und Geschäftsbereiche**

**(1)** Der Vorstand hat mindestens zwei Mal pro Jahr zur Erledigung der laufenden Vereinsgeschäfte Verwaltungsratssitzungen einzuberufen, an denen



der gesamte Vorstand und der Verwaltungsrat teilnehmen sollen. In diesen Sitzungen sind antrags- und stimmberechtigt der Vorstand und die Verwaltungsratsmitglieder, deren Abteilungsinteressen oder Aufgabenbereiche betroffen sind. Im Verhinderungsfall eines Abteilungsleiters oder anderer Mitglieder des Verwaltungsrates kann dieser einen Vertreter senden. Jede Verwaltungsratssitzung ist beschlussfähig.

**(2)** Soweit nicht Belange einzelner Abteilungen betroffen sind, beraten die Vorstandsmitglieder allein. Im Vorstand ist jeder antrags- und stimmberechtigt. Es entscheidet die relative Mehrheit der Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Gegen Entscheidungen des Vorstandes kann der 1. Vorsitzende nur die Mitgliederversammlung einberufen.

**(3)** Der Aufgabenbereich des dritten Vorsitzenden wird vom Vorstand, den jeweiligen Erfordernissen entsprechend, festgelegt.

**(4)** Dem Schatzmeister obliegt die ordentliche Buchführung über sämtliche Einnahmen und Ausgaben des Vereins mit Ausnahme der internen Verrechnungskonten der einzelnen Abteilungen. Er ist berechtigt, über die Bankkonten des Vereins zu verfügen und ist verpflichtet, monatlich dem Vorstand und mindestens einmal im Jahr der Mitgliederversammlung einen detaillierten schriftlichen Kassen- und Bankenbericht vorzulegen.

**(5)** Der Schriftführer erledigt den anfallenden Schriftwechsel des Vereins und hat über sämtliche Versammlungen und Sitzungen Protokoll zu führen, insbesondere die Beschlüsse schriftlich niederzulegen. Die Niederschriften sind vom 1. oder 2. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Sie sind innerhalb von 4 Wochen in der Geschäftsstelle des Vereins zu hinterlegen und können dort auf Anforderung durch Mitglieder des Vereins eingesehen werden.

**(6)** Der Verantwortliche für Finanzplanung hat der Mitgliederversammlung sowie auf Beschluss des Vorstandes diesem, einen detaillierten Finanzbericht und die Finanzplanung vorzulegen.

**(7)** Die Kassenrevisoren sind verpflichtet, mindestens zweimal im Jahr oder auf Veranlassung des Vorstandes die Vereinskasse und die Kassen der einzelnen Abteilungen buchmäßig zu prüfen sowie Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit der Ausgaben zu überprüfen und in der Folge einen schriftlichen Bericht an den Vorstand zu erstatten. Den Kassenrevisoren sind sämtliche relevanten Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen. Anlässlich der Mitgliederversammlung ist ein schriftlicher Bericht vorzulegen und mündlich Bericht zu erstatten.

**(8)** Der Ehrenrat hat folgende Aufgabenbereiche:

Seine Erfahrungen beratend in den Dienst des Vereins zu stellen.

Unstimmigkeiten, die das Vereinsgeschehen betreffen und beeinträchtigen, zu behandeln.

Dem Ehrenrat können nur Mitglieder angehören, die eine mehrjährige verdienstvolle Tätigkeit im Verein ausgeübt haben.

Der Ehrenrat kann von jedem Mitglied, von der Mitgliederversammlung, dem Vorstand oder dem Verwaltungsrat schriftlich angerufen werden.

## **§ 9 Beiträge**

**(1)** Jedes neue Mitglied hat bei Aufnahme eine Bearbeitungsgebühr zu zahlen. Jedes Mitglied hat einen Vereinsbeitrag zu leisten. Bearbeitungsgebühr und Vereinsbeitrag sind im Bankeinzugsverfahren zu entrichten. Der Vereinsbeitrag ist im Voraus halbjährlich/jährlich zu leisten. Das Mitglied ist verpflichtet, den vollen Beitrag für das Kalenderjahr zu entrichten. Die Fälligkeit tritt ohne Mahnung ein.

**(2)** Die Beiträge werden von der Mitgliederversammlung beschlossen. Sie müssen angemessen sein, so dass nicht die Gefahr einer Ausgrenzung besteht. Einem Mitglied, das unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist, kann der Beitrag gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden. Über eine Stundung oder Erlass des Vereinsbeitrags entscheidet der Vorstand.

**(3)** Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein (Mitgliederverwaltung) Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift schriftlich mitzuteilen.

**(4)** Ehrenvorsitzender und Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

**(5)** Bei unterjährigem Eintritt wird der Beitrag anteilig berechnet.

## **§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft**

**(1)** Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

**(2)** Der dem Vorstand gegenüber schriftlich (Postweg oder Fax) zu erklärende Austritt ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen möglich. Eine andere Art der Kündigung wird nicht anerkannt. Das Mitglied ist verpflichtet, den vollen Beitrag für das laufende Kalenderjahr zu entrichten.

**(3)** Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden,

a) wenn das Mitglied trotz schriftlicher Mahnung seiner Beitragspflicht nicht nachgekommen ist,

b) wenn das Mitglied in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt,

c) wenn das Mitglied wiederholt in grober Weise gegen die Vereinssatzung und/oder Ordnungen bzw. gegen die Interessen des Vereins oder gegen Beschlüsse und/oder Anordnungen der Vereinsorgane verstößt,

d) wenn es sich unehrenhaft verhält, sowohl innerhalb als auch außerhalb des Vereinslebens,

e) wenn das Mitglied die Amtsfähigkeit (§ 45 StGB) verliert.

**(4)** Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Übt das Mitglied ein Amt in einem Vereinsorgan aus, so entscheidet in Abweichung von Satz 1 das Organ über den Ausschluss, das auch für die Bestellung dieses Vereinsorgans zuständig ist. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss ist innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet dann in der nächsten Mitgliederversammlung endgültig.

**(5)** Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der Vorstand seinen Beschluss für vorläufig vollziehbar erklären.

**(6)** Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied mittels eingeschriebenen Briefes oder per Boten zuzustellen, die Wirkung des Ausschlussbeschlusses tritt jedoch bereits mit der Beschlussfassung ein.

**(7)** Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon jedoch unberührt.

## **§ 11 Vergütungen für die Vereinstätigkeit**

**(1)** Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.

**(2)** Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen auch pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.

**(3)** Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz (2) trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

**(4)** Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

**(5)** Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.

**(6)** Personen, die sich im Ehrenamt oder nebenberuflich im Verein im gemeinnützigen Bereich engagieren, können im Rahmen der steuerlich zulässigen Ehrenamtspauschale/Übungsleiterfreibeträge (§3 Nr. 26 und 26a EStG) begünstigt werden. Dies gilt auch für Mitglieder des Vorstandes.

## **§ 12 Ehrungen**

**(1)** Auf Vorschlag des Vorstandes kann ein Ehrenvorsitzender durch die Mitgliederversammlung gewählt werden. Voraussetzung ist, dass diese Person das Amt des 1. Vorsitzenden mindestens 10 Jahre begleitet hat und 25 Jahre ordentliches Mitglied im Verein ist. Der Ehrenvorsitzende kann an Vorstands- und Verwaltungsratssitzungen beratend teilnehmen, ohne allerdings ein Stimmrecht zu besitzen. Die Wahl durch die Mitgliederversammlung gilt auf Lebenszeit bzw. Austritt aus dem Verein. Der Ehrenvorsitzende hat bei sämtlichen Veranstaltungen des Vereins freien Eintritt. Es kann nur einen Ehrenvorsitzenden geben.

**(2)** Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung verdienten, langjährigen Mitgliedern des Vereins mit relativer Mehrheit die Ehrenmitgliedschaft verleihen. Ehrenmitglieder haben bei sämtlichen Veranstaltungen des Vereins freien Eintritt.

**(3)** Der Vorstand kann Mitgliedern

- a) die Ehren- und Verdienstnadel in Gold
  - b) die Ehren- und Verdienstnadel in Silber
- verleihen.

**(4)** Für 10, 25, 40, 50, 60, 70, und 80 jährige oder längere Vereinszugehörigkeit, gerechnet ab dem vollendeten 18. Lebensjahr, werden Ehrungen vorgenommen.

### **§ 13 Haftung**

**(1)** Ehrenamtlich Tätige und Organmitglieder oder Amtsträger, deren Vergütung € 720,00 im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit

**(2)** Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

### **§ 14 Datenschutz**

**(1)** Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Bayerischen Landes-Sportverband (BLSV) und aus der Mitgliedschaft in dessen zuständigen Sportfachverbänden ergeben, werden im Verein unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern digital gespeichert: Name,

Vorname, Adresse, Geschlecht, Telefonnummer, E-Mailadresse, Geburtsdatum, Bankverbindung, Vereins- bzw. Abteilungszugehörigkeit.

Die digitale Erfassung der Daten erfolgt unter der Maßgabe, dass die Mitglieder mit der Beitrittserklärung zustimmen.

**(2)** Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.

**(3)** Als Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes ist der Verein verpflichtet, im Rahmen der Bestandsmeldung folgende Daten seiner Mitglieder an den BLSV zu melden: Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Sportartenzugehörigkeit. Die Meldung dient zu Verwaltungs- und Organisationszwecken des BLSV. Soweit sich aus dem Betreiben bestimmter Sportarten im Verein eine Zuordnung zu bestimmten Sportfachverbänden ergibt, werden diesen für deren Verwaltungs- und Organisationszwecke bzw. zur Durchführung des Wettkampfbetriebes die erforderlichen Daten betroffener Vereinsmitglieder zur Verfügung gestellt.

**(4)** Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.

**(5)** Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten, soweit sie die Kassengeschäfte betreffen, entsprechend der steuerrechtlich bestimmten Fristen aufbewahrt.

## **§ 15 Auflösung des Vereines**

**(1)** Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen vier Fünftel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Auch hier ist eine Dreiviertelmehrheit notwendig. Auf die genannten Punkte ist bei der Einberufung hinzuweisen.

In der Auflösungsversammlung bestellen die Mitglieder die Liquidatoren, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln haben.

**(2)** Das nach Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke verbleibende Vermögen geht mit der Maßgabe, es

wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden, an die Stadt Erlangen über.

## **§ 16 Sprachregelung**

Wenn im Text der Satzung oder Ordnungen des Vereins bei Funktionsbezeichnungen die weibliche oder männliche Sprachform verwendet wird, so können unabhängig davon alle Ämter von Frauen und Männern besetzt werden.

## **§ 17 Inkrafttreten**

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 28.11.2016 in der vorliegenden Fassung beschlossen. Sie tritt mit Wirkung vom 03.07.2017 unter gleichzeitiger Außerkraftsetzung sämtlicher früheren Satzungen und Ergänzungsbeschlüsse in Kraft.

(Die Satzung wurde am 03.07.2017 in das VR 20180 eingetragen)